

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 335.

Dienstag den 30. November.

1852.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 24. November 1852.

Das Collegium sprach nach Eröffnung der Sitzung gegen 1 Stimme die Justification des in das Bereich der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen fallenden Theiles der Hauptrechnungen auf die Jahre 1848 und 1849 aus, nachdem diese Deputation erklärt hatte, daß ihrerseits Erinnerungen gegen jene Rechnungen nicht zu machen gewesen wären. Nachdem hierauf eine Mittheilung des Stadtraths über die erfolgte licitationsweise Verpachtung einer Anzahl städtischer Wiesen vorgetragen worden war, ergriff St.-B. Bremß das Wort und erinnerte daran, daß bei den Verhandlungen über die Vereinigung der Rathsfreischule mit der Wendlerschen Stiftung der Beschluß gefaßt worden sei, die in der Freischule befindlichen Kinder zahlungsfähiger Aeltern an die III. Bürgerschule zu verweisen. Dessenungeachtet habe er in Erfahrung gebracht, daß die Kinder zweier hiesigen, dem wohlhabenderen Gewerbestände angehörigen Familien freien Unterricht in der Freischule genöthigt. Er habe davon den Stadtrath bereits mittelst eines (vom Sprecher vorgetragenen) Schreibens in Kenntniß gesetzt, sehe sich aber außerdem veranlaßt, zu beantragen:

das Collegium wolle in Hinblick auf die gedachten früheren Verhandlungen den Stadtrath ersuchen, die wegen Ausschreibung der Kinder zahlungsfähiger Aeltern gefaßten Beschlüsse nunmehr ungesäumt und namentlich bei der bevorstehenden Aufnahme neuer Schüler in die Freischule zur Ausführung zu bringen.

Der Antrag wurde unterstützt. St.-B. Wilisch, obgleich überzeugt, daß noch manche, des freien Schulunterrichts nicht bedürftige Kinder in der Freischule befindlich wären, gab doch zu erwägen, daß das Collegium bei Vereinigung der Rathsf- und Wendlerschen Freischule selbst beantragt habe, es möchte bei der Ausschreibung der an die Bürgerschule zu verweisenden Kinder mit möglichster Schonung verfahren werden. Es erscheine ihm deshalb wünschenswerth, daß dem Antrage eine andere, mit den erwähnten Verhandlungen mehr im Einklange stehende Fassung gegeben werde.

St.-B. Bremß hielt indessen seinen Antrag aufrecht, und Dr. Kormann schloß sich, im Interesse der Minderbemittelten, des freien Schulunterrichts wirklich Bedürftigen demselben an. Der Antrag wurde hierauf gegen 1 Stimme angenommen.

Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Gutachten der Deputation zum Localfundat, die Entschädigung der Pastoren an den Hauptkirchen wegen Wegfalls der Leichenpredigten betr. (Referent Oberprediger Klein.)

Durch das neue Begräbnis-Regulativ sind die schon seit längerer Zeit nicht mehr üblich gewesenen Leichenpredigten in Wegfall gebracht worden. Der Rath hatte deshalb beschlossen, den beiden Pastoren an den Hauptkirchen eine mit dem Amte zu verknüpfende jährliche Entschädigung, welche nach 5jährigem Durchschnitt auf 67 Thlr. 6 Gr. sich berechnete, aber auf 80 Thlr. jährlich erhöht werden sollte, zu gewähren. Die Stadtverordneten waren hiermit nicht allenthalben einverstanden gewesen, hatten sich vielmehr, unter ausführlicher Darlegung ihrer Gründe, in dem an den Rath erlassenen Antwortschreiben dafür ausgesprochen, daß die fragliche Entschädigung nur für die Person der jetzigen Inhaber jener geistlichen Aemter und nur nach dem fünfjährigen Durchschnittsbetrage zustanden werde*). In Folge dieser Meinungsverschiedenheit hatte

*) S. Tageblatt Nr. 74 v. J. 1851.

der Rath Bericht an die Königl. Kreisdirection erstattet. Letztere ist der Ansicht des Stadtraths beigetreten und hat bestimmt, daß die Entschädigung mit dem Amte verbunden sein solle.

Die Deputation erachtete in ihrer Mehrheit die für die Ansicht des Collegiums geltend gemachten Gründe durch die Verordnung der Regierungsbehörde nicht für widerlegt und schlug, damit kein Schritt, um die Commun von einer bleibenden Belastung zu befreien, unversucht bliebe, vor:

gegen die Entscheidung der Regierungsbehörde Recurs einzulegen.

Die Minderheit der Deputation war dagegen der Ansicht, daß die Einwendung eines Recurses nach §. 228 der Städte-Ordnung nicht gestattet, auch von einem solchen Schritte kein Erfolg zu erwarten sei. Sie empfahl, bei der vorliegenden Entscheidung Beruhigung zu fassen.

St.-B. Dr. Kormann — der Minderheit der Deputation angehörig — eröffnete die Debatte unter Bezugnahme auf §. 228 der Städteordnung, wonach ein Recurs schon formell unzulässig sei. Dort werde nämlich bestimmt, daß der Stadtrath, wenn er seinen Beschluß nicht nach der Ansicht der Stadtverordneten ändern zu können glaube, Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten und deren Bescheidung sich zu erbitten habe, welcher sodann nachzugehen sei. Außerdem lasse sich aber auch im Materiellen von einem Recurse kein Erfolg erwarten.

Darin trat ihm Kramernmeister Poppe entschieden bei, wogegen der Referent, auf frühere Vorgänge hinweisend, die Meinung aufrecht erhielt, daß jene Bestimmung der Städteordnung, durch welche dem gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge kein Eintrag geschehen könne, die Einwendung eines weiteren Rechtsmittels in keiner Weise ausschliesse.

St.-B. Anschütz fand sich schon durch die Wichtigkeit der Sache bestimmt, der Mehrheit der Deputation beizutreten; Dr. Heine — obgleich der Minderheit angehörig, weil er den Recurs für erfolglos erachtete — hielt doch das Recht eines solchen für unzweifelhaft, was andererseits der zur heutigen Sitzung einberufene Ersagmann Adv. Müller bestritt. Dieser bezweifelte nach den Worten der Städteordnung sowohl die Berechtigung zu einem Recurs, als auch nach Lage der Sache den Erfolg eines solchen.

Nachdem der Referent wiederholt die Gründe, welche das Gutachten der Deputationsmehrheit stützen, vorgeführt, Kramernmeister Apel aber bemerkt hatte, daß die gegenwärtige Zeit nicht geeignet sein möchte, die fragliche Entschädigung dem Amte zu entziehen, erklärten sich die St.-B. Dr. Heyner und Bachhaus für die Majorität. Kramernmeister Poppe gab ferner zu bedenken, daß man, wenn man jetzt ein, nach seiner Ansicht nicht vorhandenes Recht zum Recurs beanspruche, damit folgerecht auch dem Stadtrathe das Recht einräume, eintretenden Falls gegen eine, der Ansicht des Collegiums günstige Entscheidung der vorgesetzten Behörde zu recurriren.

St.-B. S. Wigand erachtete die Beibehaltung der Entschädigung als Theil des Amtseinkommens an sich schon den Principien nicht entsprechend, auf denen das neue Begräbnisregulativ gegründet sei, und trat deshalb der Mehrheit der Deputation bei, welcher sich auch, von seiner früheren Abstimmung zurückgehend, St.-B. Dr. Heine ausdrücklich anschloß.

Es wurde hierauf auf Schluß der Debatte angetragen und das Mehrheitsgutachten mit überwiegender Majorität angenommen.

Kramernmeister Apel trat sodann über Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen vor, deren erstes die